

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/16 vom 12. März 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2007_16

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/16 du 12 mars 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/16 del 12 marzo 2008

Regeste

Art. 3c Abs. 1 lit. g i.V.m. Art. 3c Abs. 1 lit. h. Verzicht auf familienrechtliche Unterhaltsleistungen durch Einwilligung in eine Scheidungskonvention, die keine Unterhaltspflicht vorsieht, verneint, da eine Klage auf Unterhaltsleistungen keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. März 2008, EL 2007/16).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 42 Satz 1 ATSG haben die Parteien des sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahrens einen Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör umfasst u.a. das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen und sich zum Beweisergebnis zu äussern (vgl. etwa BGE 132 V 368 ff. m.H.). Die Beschwerdegegnerin hat nach der Einspracheerhebung eine Auskunft der für das Scheidungsverfahren zuständigen Einzelrichterin des Bezirksgerichts A. ___ eingeholt. Anschliessend hat sie u.a. gestützt auf die so produzierten neuen Akten über die Einsprache entschieden, ohne der Beschwerdeführerin vorgängig die Gelegenheit gegeben zu haben, in diese neuen Akten Einsicht zu nehmen und sich dazu zu äussern. Damit hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör verweigert. Da es sich um einen reinen Anspruch handelt, steht es im freien Ermessen der betroffenen Partei des Verwaltungsverfahrens, ob sie eine Aufhebung des allein schon aus formellen Gründen rechtswidrigen Einspracheentscheides und eine Rückweisung zur neuen Entscheidung nach vorausgegangener GehörsGewährung oder aber eine ausschliesslich materiellrechtliche Beurteilung des angefochtenen Einspracheentscheides (sogenannte Heilung der Gehörsverletzung) beantragen will (vgl. das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Januar 2008, IV 2007/214). Die Beschwerdeführerin hat die Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör im Einspracheverfahren in ihrer Beschwerde nicht gerügt. Da sie anwaltlich vertreten ist, kann dies nur so interpretiert werden, dass sie mit einer "Heilung" der Gehörsverletzung im Beschwerdeverfahren, d.h. mit einer rein materiellrechtlichen Beurteilung des angefochtenen Einspracheentscheides einverstanden ist. Die formelle Rechtswidrigkeit des angefochtenen Einspracheentscheides tritt somit hinter die von der Beschwerdeführerin bevorzugte beförderliche Verfahrenserledigung zurück.

E. 2

2.1 Familienrechtliche Unterhaltsleistungen, auf die verzichtet worden ist, sind als Einkünfte anzurechnen (Art. 3c Abs. 1 lit. g und h ELG). Das objektive Verzichtsverhalten

besteht darin, dass eine versicherte Person es unterlässt, "eine ihr zur Verfügung stehende Einnahmenquelle auszuschöpfen" (Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Bd. XIV Soziale Sicherheit, 2.A., Ralph Jöhl, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Rz 271 S. 1833). In subjektiver Hinsicht muss eine versicherte Person "alles unterlassen, was die [...] Chance der Erschliessung einer neuen [...] Einnahmenquelle gefährden könnte. Das Verhalten der versicherten Person darf also die Fähigkeit, den Existenzbedarf aus eigener Kraft zu bestreiten, nicht gefährden" (Ralph Jöhl a.a.O., Rz 273 S. 1835). Die Verzichtshandlung besteht im vorliegenden Fall nach der Auffassung der Beschwerdegegnerin darin, dass die Beschwerdeführerin einer Scheidungskonvention zugestimmt hat, die keine Unterhaltsleistungen des Ehemannes mehr vorsieht. Die Beschwerdegegnerin geht also davon aus, dass die Beschwerdeführerin in einer Streitscheidung auf der Zusprache einer Unterhaltsleistung hätte beharren müssen. Sie räumt aber ein, dass die Beschwerdeführerin durch ihre Zustimmung zur Scheidungskonvention nicht auf ihr zustehende Unterhaltsleistungen, sondern nur auf die Chance verzichtet hat, Unterhaltsleistungen gerichtlich zugesprochen zu erhalten. Aber auch der Verzicht auf eine derartige Chance kann EL-rechtlich ein Verzicht auf anrechenbare Einkünfte sein, denn eine von Armut bedrohte, d.h. potentiell auf eine Ergänzungsleistung angewiesene Person muss alles ihr Mögliche und Zumutbare unternehmen, um ihren Existenzbedarf ohne eine Ergänzungsleistung bestreiten zu können.

2.2 Die Beschwerdeführerin hätte im Rahmen einer Streitscheidung die unentgeltliche Rechtspflege beanspruchen können, so dass ihr keine oder nur unbedeutende Kosten entstanden wären. Dass es ihr aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht zumutbar gewesen wäre, die mit einer Streitscheidung verbundenen Unannehmlichkeiten in Kauf zu nehmen, lässt sich den Akten nicht entnehmen und ist auch nicht behauptet worden. Angesichts ihrer deutlich unter dem Existenzminimum liegenden Einkünfte hätte sie grundsätzlich nicht auf die Geltendmachung eines Anspruchs auf Unterhaltsleistungen in einer Streitscheidung verzichten dürfen. Objektiv betrachtet liegt also ein Verzichtsverhalten vor. In subjektiver Hinsicht hingegen erfüllt das Verhalten der Beschwerdeführerin den Tatbestand des Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG nicht. Die Aussicht, in einer Streitscheidung mit dem Begehren um eine Unterhaltsleistung durchzudringen, war nämlich sehr viel geringer als die Aussicht, mit diesem Begehren zu unterliegen. Gemäss Art. 125 Abs. 2 ZGB ist beim Entscheid darüber, ob ein Anspruch auf eine Unterhaltsleistung besteht, u.a. die Aufgabenteilung während der Ehe zu berücksichtigen. Auszugleichen sind die Nachteile für das berufliche Fortkommen, die durch die konkrete Aufgabenteilung entstanden sind (vgl. Ingeborg Schwenzer [Hrsg.], Praxiskommentar Scheidungsrecht, N. 41 zu Art. 125 ZGB). Bei einer Altersehe zwischen Personen, die am Ende des Erwerbslebens stehen oder die bereits pensioniert sind, kann in der Regel kein ehebedingtes Einkommensgefälle vorliegen. Deshalb kann sich ein allfälliger Unterhaltsanspruch nur aus einer nahehelichen Solidarität nach einer langen Ehe ableiten lassen (vgl. Ingeborg Schwenzer [Hrsg.], a.a.O., N. 45 zu Art. 125 ZGB). Von einer langen Ehe kann nur dann gesprochen werden, wenn die Lebensverhältnisse der Ehegatten durch die Ehe nachhaltig geprägt worden sind. Eine faktische und/oder gerichtliche Trennung lässt eine solche Prägung nicht zu (vgl. Ingeborg Schwenzer [Hrsg.], a.a.O., N. 48 f. zu Art. 125 ZGB). Da im vorliegenden Fall weder ein ehebedingtes Einkommensgefälle noch eine lange Ehedauer anzunehmen ist, weil die Beschwerdeführerin auch ohne die Ehe aktuell nur über die Altersrente und ein geringes Vermögen verfügen würde und weil die gelebte Ehe nur wenige Jahre gedauert hat, sind die Aussichten auf die Zusprache einer Unterhaltsleistung in einer Streitscheidung als minimal

zu betrachten. Diese Einschätzung liegt auch der gerichtlichen Genehmigung der Scheidungskonvention zugrunde. Die Beschwerdeführerin hat zwar durch ihren Verzicht auf die gerichtliche Beurteilung eines Unterhaltsbegehrens im Rahmen einer Streitscheidung eine strikte Beweisführung in der Verzichtsfrage verhindert. Aber trotzdem kann mit ausreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass das Gericht einen Unterhaltsanspruch verneint hätte. Es besteht deshalb kein beweisloser Zustand, dessen Nachteil die Beschwerdeführerin zu tragen hätte, indem von einem Einkommensverzicht auszugehen wäre. Vielmehr steht fest, dass der Beschwerdeführerin keine relevante Verletzung der Pflicht, den eigenen Lebensbedarf möglichst selbständig zu finanzieren, vorgeworfen werden kann. Da demnach der subjektive Tatbestand des Einkommensverzichts nicht erfüllt ist, dürfen keine fiktiven Unterhaltsleistungen angerechnet werden.

E. 3

Im Einspracheverfahren wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 52 Abs. 3 Satz 2 ATSG). Die Formulierung wurde so gewählt, um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung zu ermöglichen (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar N. 28 zu Art. 52 ATSG). Die Beschwerdeführerin hat im Einspracheverfahren kein Begehren um eine unentgeltliche Rechtsverteidigung gestellt. Im Beschwerdeverfahren kann also nur ein möglicher Anspruch auf eine reguläre Parteientschädigung für das Einspracheverfahren zur Diskussion stehen. Selbst wenn es zulässig wäre, unter besonderen Umständen ausserhalb der unentgeltlichen Rechtsverteidigung eine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Ueli Kieser, a.a.O., N. 28 zu Art. 52 ATSG), was angesichts der höchstrichterlichen Rechtsprechung kaum zutreffen dürfte, bestehen doch vorliegend keine derartigen Umstände. Das entsprechende Beschwerdebegehren ist deshalb abzuweisen.

E. 4

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Sache in teilweiser Gutheissung der Beschwerde zur Anspruchsermittlung ohne Berücksichtigung fiktiver familienrechtlicher Unterhaltsleistungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Beschwerdegegnerin wird allenfalls weitere Abklärungen insbesondere in bezug auf die Einnahmensituation der Beschwerdeführerin vorzunehmen haben, denn die bekannten Einnahmen reichen offensichtlich nicht aus, um neben dem hohen Mietzins auch den übrigen Lebensunterhalt zu decken. Die obsiegende Beschwerdeführerin hat einen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). Unter Berücksichtigung insbesondere der Beschränkung des Streits auf eine bestimmte Rechtsfrage, der Tatsache, dass nur ein einfacher Schriftenwechsel stattgefunden hat, und der Abweisung des Begehrens um die Zusprache einer Parteientschädigung für das Einspracheverfahren erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 2000.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 31. Januar 2007 aufgehoben und die Sache wird zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen; das Begehren um die Zusprache einer Parteientschädigung für das Einspracheverfahren wird abgewiesen.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2000.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.